

Drei Schritte zum Kurzarbeitergeld



Bis zum 20. April sind in den bayerischen Agenturen für Arbeit 109.000 Anzeigen für Kurzarbeit von Betrieben in Bayern eingegangen. „Diese wurden dank des enormen Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Agenturen für Arbeit,

teilweise auch an Wochenenden, inzwischen alle bearbeitet“, sagt Michael Schankweiler, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Rosenheim und weist darauf hin, dass ein Unterschied zwischen Anzeige und Antrag besteht:

„Für die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes benötigen wir einen Antrag, der unter anderem Angaben über die Zahl der betroffenen Mitarbeiter und zur Höhe des gezahlten Entgeltes enthält“, erklärt Schankweiler und fügt hinzu: „Unser Ziel ist es, den Arbeitgebern möglichst schnell das Kurzarbeitergeld zu erstatten. Dies kann gelingen, wenn die Anträge auf Kurzarbeitergeld möglichst frühzeitig und vollständig eingereicht werden. Leider verzeichnen wir bayernweit bisher einen eher zögerlichen Eingang von Anträgen.“

Schankweiler weiter dazu: „Zahlreiche Betriebe haben zum ersten Mal mit Kurzarbeit zu tun und benötigen deshalb möglichst schnell vollständige Informationen zum

Antragsverfahren. Die wichtigsten Punkte hat die Regionaldirektion Bayern deshalb übersichtlich auf einer Homepage zusammengestellt, die unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-by/Kurzarbeitergeld-Covid-19> aufgerufen werden kann. Informationen finden Unternehmen auch auf der Website der Agentur für Arbeit Rosenheim unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rosenheim/content/1533735508432>."

Der Leiter der Rosenheimer Arbeitsagentur weist zudem auf die neue App „Kurzarbeit“ hin, die die Bundesagentur für Arbeit entwickelt hat: „Diese soll Arbeitgebern das Versenden von Anzeigen und Anträgen für das Kurzarbeitergeld erleichtern. Dabei werden die Unterlagen direkt per Smartphone-Kamera eingescannt und über die App an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt. Die App ist kostenlos auf allen Android und Apple Endgeräten erhältlich“, sagt der Leiter der Rosenheimer Arbeitsagentur und fügt hinzu: „Die App bietet eine weitere gute Möglichkeit, das Verfahren zu beschleunigen, damit das Geld, das die Unternehmen dringend benötigen, schnell fließen kann.“

Die Personalkapazitäten für die Bearbeitung der Anträge auf Kurzarbeit wurden bundesweit bereits um das 14-fache auf 8.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhöht. Für weitere Aufstockungen laufen derzeit Qualifizierungsmaßnahmen.

1. Zunächst ist die Kurzarbeit bei der zuständigen Arbeitsagentur anzuzeigen.
2. Das Kurzarbeitergeld wird durch den Arbeitgeber an die

Beschäftigten ausgezahlt. Der Arbeitgeber geht somit in Vorleistung. Die meisten Lohnabrechnungsprogramme sind dazu geeignet, den sogenannten Kurzlohn (das zeitanteilige Arbeitsentgelt soweit noch gearbeitet wird) sowie das Kurzarbeitergeld zu berechnen.

3. Zur Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Agentur für Arbeit ist ein Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Dieser Antrag ist zusammen mit der monatlichen Abrechnungsliste bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Agentur für Arbeit wird sodann den Antrag und die Abrechnung prüfen und das Kurzarbeitergeld ausbezahlen.